
Buchbesprechungen

Justiz im Aufbruch

Requate, Jörg (Hrsg.): Recht und Justiz im gesellschaftlichen Aufbruch (1960–1975). Bundesrepublik Deutschland, Italien und Frankreich im Vergleich. Nomos Verlagsges. Baden-Baden 2003, 327 S., 74,- EURO.

Der gesellschaftliche Aufbruch in den 60er und 70er Jahren hat in der Bundesrepublik zu erheblichen Wandlungen im richterlichen Selbstverständnis, zu einschneidenden Reformen im Strafrecht, Prozessrecht, Strafvollzug und Familienrecht sowie zu Veränderungen im Richterrecht geführt, die zusammen mit der Problematisierung der Kommunikation in der Gerichtsverhandlung und der Erleichterung des Zugangs zum Gericht im Rahmen des Konzepts einer "bürgerfreundlichen Justiz" das Rechtsleben nachhaltig verändert haben. Die von dem Zeithistoriker Jörg Requate herausgegebene Veröffentlichung nimmt nicht das Ganze der Reformen in den Blick, sondern beschränkt sich auf die Behandlung einzelner Aspekte. Zugrunde liegt der Veröffentlichung eine von der VW-Stiftung geförderte Tagung des Bielefelder Zentrums für interdisziplinäre Forschung im Frühjahr 2000, die auch die Entwicklungen in Frankreich und Italien einbezogen hat.

Der in der Publikation unternommene Versuch, Gemeinsames in den drei Ländern herauszustellen, ist von Gewaltsamkeit nicht frei, was bei der Unterschiedlichkeit der Rechts- und Justizsysteme nicht verwundern kann. Nach allgemeinen Ausführungen über die Aufbruchssituation in den drei Gesellschaften bildet die Auseinandersetzung über die Justizvergangenheit in der Bundesrepublik und in Italien einen ersten konkreten Schwerpunkt.

Die Bundesrepublik behandeln Friedrich Dencker (NS-Justiz vor Gericht), Matthias Meusch, der sich mit den Bemühungen von Fritz Bauer um die Ahndung der NS-Verbrechen beschäftigt, sowie Eckhard Niemann. Der zuletzt Genannte geht den Reaktionen nach, die die Braunbuch-Kam-

pagne der DDR im OLG-Bezirk Hamm auslöste. Bei Dencker vermisst man die Einbeziehung der wichtigen Arbeiten Günter Spendels zur Rechtsbeugung.

Lesenswert ist auf jeden Fall der Aufsatz des Herausgebers Jörg Requate, der dem Richterbild nachgeht, das in der Auseinandersetzung über die politisch-gesellschaftliche Funktion der rechtssprechenden Gewalt entwickelt wurde. Requate möchte darin eine Wirkung der Studentenrebellion durch die sog. 68er sehen und meint, die Juristen hätten gewissermaßen versucht, auf den an ihnen vorbeifahrenden Zug des Fortschritts aufzuspringen. Das geht indessen an der Realität vorbei. Der Aufbruch progressiver Richter und Staatsanwälte, die sich die Erneuerung der Justiz vornahmen, begann weit früher und erreichte bereits 1965 breiteste Kreise der Richterschaft, als die SPD ihren Rechtspolitischen Kongress durchführte und der Deutsche Richterbund Großkundgebungen in Mainz, Gießen, Hannover, Köln und Berlin veranstaltete (s. Wassermann, Ist Bonn doch Weimar?, 1983, wo die Entwicklung der Justiz nach 1945 dargestellt ist). Die für die Bewusstseinsbildung wichtigen Arbeiten von W. Richter und R. Dahrendorf erschienen 1960 bzw. 1961, der ZEIT-Artikel von Wassermann "Unsere konservativen Richter" im März 1964. Von der Studentenbewegung war damals noch keine Rede Auch Xaver Berras "Paragraphenturm", in dem Theo Rasehorn seine Justizkritik zusammenfasste, wurde 1964/65 geschrieben. Mit den Aktionen und Theorien der Studentenbewegung hat die auf Verwirklichung des grundgesetzlichen Richterbildes gerichtete Reformbewegung in der Justiz nichts zu tun.

Es ist ohnehin naiv anzunehmen, Aggressionen wie die Justizkampagne in Frankfurt, der Sturm auf das Berliner Landgericht oder Teufels Clownerien im Moabiter Gerichtssaal hätten die Justiz- und Richterreform gefördert. Das Gegenteil war der Fall, die militanten Studenten leisteten, mit Gustav Heinemann zu sprechen, im Wesentlichen nur Schützenhilfe für die Gegner der Reform.

Diese Klarstellungen sind im Interesse der geschichtlichen Wahrheit notwendig. Sie ändern aber nichts daran, dass Requates ausführliche, wenngleich wenig systematische Darstellung ein detaillierter Beitrag zur Thematik ist, zumal da die richterlichen Reformbestrebungen ihr Ziel, nämlich die Abkehr vom autoritär-obrigkeitsstaatlichen und die Hinwendung zum liberalen, mitmenschlich-demokratischen Richterbild, erreicht haben, der Aufbruch also erfolgreich war.

In Frankreich ging die Diskussion über Richter und Politik von anderen Prämissen aus als die deutsche, wie schon 1973 auf der Straßburger Tagung "Justice et Politique" zutage trat, als sich französische und deutsche Reformer begegneten. In scharfen, von der linken Richtergewerkschaft "Syndicat de la Magistrature" mit Entschiedenheit geführten Auseinandersetzungen wurde ein Richterbild propagiert, das die Justiz als Beschützerin der Schwachen und Gegengewicht zu den politischen Kräften und ihren teilweise korrupten Praktiken begreift. *Elisabeth Bokelmann* ist dafür zu danken, dass sie die Stationen dieser Auseinandersetzung, die eine größere Autonomie für die Richter als Ergebnis verbuchen konnte, konzentriert und einprägsam darstellt. Ähnliche Anerkennung verdient der Bericht von *Herbert Reiter* über die Aktivitäten der italienischen Richterschaft in den 60er und 70er Jahren.

Die weiteren Beiträge des Sammelbandes betreffen den Wandel des Arbeitsrechts (Deutschland: *Gerd Bender*, Frankreich: *Francois Gaudu*, Italien: *Also Mazzacane*) sowie über die Entwicklung des Strafrechts (Deutschland: *Petra Gödecke*, Frankreich: *Jean-François Chassaing*, Italien: *Michele Papa*). Mit dem Paradigmenwechsel in der Kriminologie vor allem durch den Import des Labeling Approach aus den USA beschäftigt sich *Hendrik Schneider*, wobei er u.a. die Anwendung des Etikettierungsansatzes im Jugendstrafrecht behandelt.

Zu bedauern ist, dass die Angaben über die wohl meist jungen Autoren in dem durchaus interessanten Sammelband recht sparsam gehalten sind.

Rudolf Wassermann, Goslar

Normdurchsetzung in der DDR – zwei Ansätze zu ihrer Erforschung

Karl A. Mollnau: *Recht und Juristen im Spiegel der Beschlüsse des Politbüros und Sekretariats des Zentralkomitees der SED. (Normdurchsetzung in osteuropäischen Nachkriegsgesellschaften (1944–1989). Band 5. Deutsche Demokratische Republik (1958–1989), 2 Halbbände).* Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann, 2003 und 2004, 128,- und 119,- EURO.

Heidrun Budde: *Willkür! Die Schattenseite der DDR.* Rostock: Ingo Koch, 2002, 38,- EURO.

Die beiden (Halb-)Bände *Karl A. Mollnau* – gefördert von der VW-Stiftung und von der EU – sind aus einem vom Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt am Main betriebenen Projekt "Normdurchsetzung in osteuropäischen Nachkriegsgesellschaften (1944–1989)" hervorgegangen. Band 1 stellt eine interpretierende Chronik an Hand von Beschlüssen des Politbüros des ZK der SED dar, in Band 2 werden die wichtigsten dieser Dokumente publiziert, die sämtlich erst nach der Herbstrevolution 1989 zugänglich geworden sind. Während das also der Blick von oben ist, ist derjenige von *Heidrun Budde* der von unten: Sie schildert, teilweise von der DFG gefördert, verschiedene Gebiete des Lebens einfacher Staatsbürger und vergleicht auf Grund von Akten und von Zeugenaussagen deren offizielle Regelung mit der tatsächlichen Handhabung vornehmlich auf Grund von geheimen Anweisungen und Praktiken. Das Generalthema beider Werke ist die Diskrepanz zwischen dem offiziell Verkündeten und der tatsächlichen Praxis. Im Übrigen unterscheiden sich beide grundlegend in fast jeder Hinsicht.

Karl A. Mollnau Werk ist chronologisch gegliedert und in die Anfangsjahre der DDR sowie in *Ulbrichts*, *Honeckers* und *Krenz'* Amtszeit unterteilt. Von Gegenständen, die erwähnt werden, seien die folgenden beispielhaft hervorgehoben: Primat der Partei bei der Gesetzgebung, der Regierungstätigkeit und in einzelnen Fällen; bestimmendes Einwirken der UdSSR; prinzipielle und konkrete

Wahlfälschung (Manipulation der Stimmauszählung, Festlegung der zu erzielenden Prozentzahlen); Regelungen für die Privilegien der Nomenklaturkader; Eindämmung der Fluchtbewegung; Regelungen, um sich in Westeigentum befindliche Grundstücke "durch Herbeiführung einer Verschuldung" (1, 464) aneignen zu können; auch die bekannten Lächerlichkeiten wie die Versorgung mit Untertrikotagen, Scheuertüchern, Fischfiletten und Fischstäbchen (1, 364, 389) fehlen nicht. Was die "Juristen" betrifft, die im Untertitel genannt sind, sei von konkreten Fällen hervorgehoben, dass *Karl-Heinz Schöneburg* und *Uwe-Jens Heuer* wegen Dogmatismus den Unwillen des Autors auf sich gezogen haben, während von zwei DDR-Rechtswissenschaftlern berichtet wird, sie hätten ihrer reformerischen Ideen wegen Zurücksetzungen erleiden müssen, nämlich *Hermann Klenner* und *Karl A. Mollnau*.

Heidrun Buddes Werk ist nach Sachgebieten geordnet. Zunächst schildert sie, wie die Arbeiterpartei SED mit "widerspenstigen Arbeitern" umging; dann "geheime Ausbürgerungspraktiken"; weiter die Praxis des vor allem politischen Strafvollzugs in den siebziger und achtziger Jahren; offizielles und praktiziertes Arbeitsrecht mit politisch bedingten Kündigungen und Berufsverböten; Einfluss der Staatssicherheit auf politisch unerwünschte Eheschließungen; Schein und Wirklichkeit bei der Vergabe von Erholungsreisen, insbesondere mit Urlauberschiffen; schließlich Behinderungen bei Besuchen anlässlich von Todesfällen. Es ist also nicht die Rede von spektakulären Fallgruppen wie Mauerschützen oder Rechtsbeugung, auch werden keine berühmten Fälle abgehandelt, sondern es sind einfache Leute mit ihren Alltagsproblemen, um die es sich handelt; die Akten sind nicht die von Politbüro und ZK, sondern vorwiegend die von örtlichen, insbesondere norddeutschen Dienststellen, die freilich auf höhere Anweisung handelten.

Was *Mollnau* mitteilt ist insofern willkommen, als in vielen Fällen nunmehr dokumentarisch belegt wird, was man schon vorher wusste oder erschließen konnte. Das ist nichts Geringes: Es ist eines, etwa die a priori falschen nahezu hun-

dertprozentigen Wahlergebnisse zur Kenntnis zu nehmen, oder auch zu bemerken, wie Parteientscheidungen von staatlichen Stellen nur noch umgesetzt wurden, und ein anderes, jetzt die konkreten Anweisungen dazu sehen zu können; ebenso aufschlussreich ist es, jetzt schwarz auf weiß lesen zu können, wie die Verheimlichung zahlreicher wichtiger Entscheidungen ein lebenswichtiges Strukturprinzip der SED-Diktatur war. Was aber sehr skeptisch macht ist, dass man auf Schritt und Tritt zumindest Unschärfen oder besser Vertuschungen und Beschönigungen wahrnehmen muss. Das beginnt schon beim Titel des Projekts: Das geographisch-chronologische Mixtum "Osteuropäische Nachkriegsgesellschaften" ist in Wirklichkeit gar nicht der Forschungsgegenstand. Abgesehen davon, dass die DDR nicht Osteuropa war, wird in *Mollnau* Büchern keine Gesellschaft, sondern ein Staat erforscht, und nicht deshalb, weil es sich um die Nachkriegszeit handelte, sondern deshalb, weil eine kommunistische Partei die Herrschaft ausübte.

Einige punktuelle Beispiele der Beschönigung, Vertuschung und des Verschweigens, wobei die zahlreichen Fälle des SED-Vokabulars und -Tonfalls beiseitegelassen seien: Der 17. Juni war weit mehr als eine "Arbeiterrevolte" (1, 55); der 13. August 1961 war keine, eher harmlose, "Abriegelung Westberlins" (1, 137), sondern das Einsperren der eigenen Bevölkerung durch weit Schlimmeres als bloße Abriegelungen; "rabiate Kollektivierung" der Landwirtschaft ist sehr unkonkret (1,151); von *Hermann Klenner* wird seine MfS-Tätigkeit verschwiegen (1,305); Fluchthelfer heißen ohne jegliche Distanzierung "Menschenhändler" (1, 429); von *Lekschas* wird der Nationalpreis erwähnt (1, 475), nicht aber seine Rolle bei der Herausbildung des staatlichen Terrors durch das politische Strafrecht; "Dem Schriftsteller *Wolf Biermann*, der nach 1953 die DDR-Staatsbürgerschaft ... erwarb, wird diese Staatsbürgerschaft wieder aberkannt" (1, 478) – als ob ihm etwas genommen worden wäre, was er ohnehin nur leihweise bekommen hätte; bei den "Einsatzleitungen" werden die vorgesehenen "Isolierungslager" verschwiegen (1, 557); RA *Wolfgang Vogel*, der im Auftrag des Generalsekretärs die

Freilassung der politischen Häftlinge in die Bundesrepublik gegen Westgeld organisierte, heißt "Beauftragter für humanitäre Fragen"; von *Klaus Sorgenicht* wird dessen faktische Verhängung von Todesurteilen verschwiegen (1, 680).

Einfach unwahr ist die Formulierung, die "fachwissenschaftliche Literatur" habe sich bei der Verfassung von 1949 mit Ausnahme des Art. 6 "zurückgehalten" (2, 18), denn erstens fragt es sich, ob es damals überhaupt eine nennenswerte rechtswissenschaftliche Literatur gegeben hat, zweitens war das kein eigener Entschluss, sondern der Wille der Partei, wie *Mollnau* an anderer Stelle selber belegt, und drittens impliziert "zurückgehalten", dass überhaupt Nennenswertes publiziert worden sei, was nicht der Fall war. Das Prügeln durch einen Vernehmer wird vornehm so ausgedrückt, er habe "unzulässige Verhörmethoden angewandt, zu denen auch das Verabreichen von Schlägen gehörte" (2, 27); die "Umstände", die zur "Verhaftung" von *Heinz Brandt* geführt hatten (2, 253), waren – warum kann *Mollnau* das nicht deutlich sagen? – seine Entführung aus West-Berlin; die Einengung der freien Anwaltschaft heißt, sie hätte "keine sonderlich guten Karten" gehabt (2, 293); dass Sozialdemokraten in die Zuchthäuser kamen, wird so umschrieben, dass die "SED von traumatischen Ängsten vor sozialdemokratischer Beeinflussung geplagt" gewesen sei (2, 613), so dass man fast Mitleid mit der SED bekommt; von *Ibrahim Böhme* heißt es nur, gegen ihn sei der "Vorwurf der inoffiziellen Mitarbeit beim MfS erhoben worden" (2, 614), kein Wort davon, dass dieser Vorwurf den Tatsachen entsprach.

Ein ganz gravierender Mangel, der einer Irreführung gleichkommt, sind die äußerst selektiven Literaturangaben sowohl bei *Mollnau* als auch in den Vorworten von *Heinz Mohnhaupt* (eine Bibliographie gibt es nicht). Arbeiten von DDR- und ehemaligen DDR-Autoren dominieren. Dass vom Rezensenten eine verhältnismäßig harmlose Buchbesprechung in der "Berliner Zeitung" erwähnt wird, nicht aber sein Buch über das politische Strafrecht der DDR, das nun gewiss auch von der systemimmanenten Diskrepanz zwischen geschriebenem Recht und seiner Anwendung handelt, verzeiht der Rezensent den Verfassern natürlich, vielleicht fühlt er sich sogar

geschmeichelt;* die Frage ist aber, ob die Leser eines sich wissenschaftlich gebenden Werkes nicht ein Recht auf vollständige Darstellung des Forschungsstandes haben. Unverzeihlich in jedem Sinne ist aber, dass von *Karl Wilhelm Fricke* keines seiner grundlegenden und wahrlich einschlägigen Werke angegeben wird – nein, eines doch, aber das wird höhnisch und unzutreffend nur als Beispiel für "eine Art Opfernostalgie" genannt (1, 30). Die Publikation der Dokumente ist aufschlussreich, ebenso die gelegentlichen Mitteilungen aus dem Innenleben von Partei und SED-Rechtswissenschaft. Die Interpretation hat ihren Wert nur als Selbstzeugnis eines parteilich voreingenommenen Autors, der in begrenztem Konflikt mit seiner Partei stand, nicht als wissenschaftliche Leistung. Und das unter der Ägide eines MPI.

Heidrun Buddes Buch krankt erheblich daran, dass es viel zu redundant ist. Man hat den Eindruck, es sei so, wie es heruntergeschrieben wurde, ohne jegliche Redaktion auch gedruckt. Hinzu kommen die zahlreichen – der Sache nach berechtigten – Ausrufe der Empörung; die Tatsachen, die sie mitteilt, würden viel besser für sich sprechen, ohne dass man viel zu oft von der Autorin gesagt bekommt, wie man sie aufzufassen habe. Zudem zeigt ihr Buch gerade durch die minutiöse Darstellung der Einzelfälle und die Enthüllung dessen, wie durch geheime Regelungen und nirgendwo offen erwähnte, aber fest installierte anonyme Gremien lebenswichtige Entscheidungen getroffen wurden, gegen die man sich nicht wehren konnte, dass das alles gezielt und planmäßig geschah. Insofern ist der Titel ihres Buches irreführend: Es war keine Willkür, sondern System.

Weiter hat die Verfasserin doch wohl darin Unrecht, dass sie, *Ernst Fränkel* folgend, die DDR als einen Doppelstaat wie das NS-Deutschland sieht. Dass damals von einem Doppelstaat gesprochen werden konnte, lag daran, dass das NS-Regime sich neben oder über dem großenteils weiterbestehenden zivilisierten Rechtsstaat etablierte. Einen solchen

* Ähnliches mag *Falco Werkentin* empfinden, der von *Mollnau* gar nicht geschätzt wird und der sich daher mit falsch geschriebenem Vor- und Nachnamen wiederfindet (2, 198).

bürgerlichen – im positiven Sinne – Rechtsstaat gab es in der DDR nicht. Die SED hatte sich ihren Staat selber geschaffen, hatte ihn von Anfang an kommunistisch geformt, auch personell, und gewährte ihm nicht die geringste Autonomie. Die – von mir in ihrer Existenz nicht bestrittenen – Reformversuche von *Klenner* und *Mollnau* waren daher schon im Ansatzpunkt irrelevant, denn wenn sie eine Art Selbstständigkeit von (Staat und) Recht forderten, hatten dieser Staat und dieses Recht als Schöpfungen der Partei kein wie immer geartetes Eigenleben. Es war ein Scheingefecht, selbst wenn noch vernageltere Holzköpfe der Partei davor Angst hatten.

Beide Bücher sind Zeitdokumente eigenen Rechts. Obwohl *Mollnau* dankenswert reichhaltiges Material vorlegt und obwohl er an vielen Stellen durchaus sehr deutlich spricht, als enttäuschter ehemaliger Genosse ("selbstkritischer Marxist", so *Mohnhaupt*) gelegentlich durchaus Abscheu oder wenigstens Verachtung erkennen lässt sowie oft zutreffende und klare Analysen vornimmt, merkt man ihm auf Schritt und Tritt an, wie schwer es ihm fällt, sich von den Kategorien und Sichtweisen zu lösen, die bisher gegolten hatten und die ihn dazu verleiten, dem bisherigen Klassenfeind gelegentlich kleine Tritte zu versetzen und im übrigen zu vertuschen, zu beschönigen, zu verschweigen. Die beiden Vorworte von *Heinz Mohnhaupt* verfallen weniger in diese Fehler, lassen es sich aber angelegen sein, den Autor nicht allzu hart anzufassen und hätten jedenfalls die bisherige Forschungslage vollständig darlegen müssen. *Heidrun Buddes* Buch zeigt weitaus konkreter, wie es mit den Normen und der Normdurchsetzung im kommunistischen Staat bestellt war; ihr Ansatz "von unten" ist mindestens so fruchtbar wie der "von oben" *Mollnaus*. Aus ihrem Buch spricht, gerade wegen der äußeren Mängel, die existentielle Verletztheit eines Menschen, der jetzt endlich aufzeigen kann, dass und wie geheime Anweisungen, anonyme Komitees und aus dem Dunkel kommende Entscheidungen sich planmäßig, zielgerichtet und systemimmanent um das geschriebene Recht nicht scherten und die hilflosen Unterworfenen gepeinigt und für ihr Leben geschädigt haben. Ihr gebührt unsere ganze Hochachtung.

Wolfgang Schuller, Konstanz

Seniorenpolitik als nicht mehr ganz neues Politikfeld

Wallraven, Klaus Peter/Gennerich, Carsten: Senioren-Politik aus der Akteursperspektive. Eine empirische Untersuchung von Abgeordneten und Verwaltungsangehörigen, Leske + Budrich, Opladen 2002, 291 S., 19,80 EURO.

Seniorenpolitik hatte bisher im politischen Raum nur wenig Resonanz. Das Interesse richtet sich auf die Jugend, der sogar Abgeordnetensitze reserviert werden, und auf die Menschen im berufstätigen Alter. Mit Mühe konnte erreicht werden, dass wenigstens beim Zuschnitt der Ressorts der Bundesregierung neben der Familie und der Jugend auch die Senioren erwähnt werden und dass diese "Rang-erhöhung" sich in der Bezeichnung des entsprechenden Bundestagsausschusses niederschlägt. Die interessante empirische Studie zweier Politikwissenschaftler aus Hildesheim und Göttingen, die sich mit den Akteuren der Seniorenpolitik auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene beschäftigt, zeigt, dass es vornehmlich Personen aus der Sozialverwaltung und den Sozialverbänden sind, die sich in den Gremien fachspezifisch um die Senioren kümmern. Felder der Seniorenpolitik sind vor allem die Pflege und das Wohnen; dort ist die Gesetzgebung aktiv geworden.

Dass die Anliegen der Senioren darüber hinausgehen und gesellschaftspolitische Relevanz haben, schlägt sich unter dem Stichwort Ehrenamt nieder. Die Studie hebt die Rolle der Verwaltungsvorlagen hervor, die Entscheidungen im Parlament und in der Administration steuern, ferner die zahlreichen Modellvorhaben von Bundes- und Landesministerien, die "das Schwungrad der Seniorenpolitik mächtig in Umdrehungen versetzt haben". Das sieht heute etwas anders aus, insbesondere ist die offizielle Seniorenpolitik an Initiativen ärmer geworden. Im Generationenkonflikt der Gegenwart geht es vornehmlich um die Kürzung der Renten und der Aufwendungen bei Krankheit und Pflege, also um die finanzielle Schlechterstellung der Alten, um den gegenwärtigen und künftigen Generationen die Lasten, die sie schultern müssen, zu

erleichtern. Beizupflichten ist der Studie, wenn sie die Förderung der gesellschaftlichen Beteiligung älterer Menschen als Seniorenpolitik der Zukunft

bezeichnet. Hier ist manches im Gange, mehr noch zu tun.

Ute Borchers-Siebrecht, Hannover

Autoren dieses Heftes

Hippel, Eike von, vgl. RuP 4/1996, S. 205.

Kutscha, Martin, vgl. RuP 3/2003, S. 142.

Mertin, Herbert, vgl. RuP 2/2005, S. 107.

Ooyen, Robert Chr. van, Dr. phil., geb. 1960, Studium der Politikwissenschaft, Philosophie und des Öffentlichen Rechts an den Universitäten Duisburg, Wien und Bonn; Dozent und ORR an der Fachhochschule des Bundes/FB Lübeck. 1998–2001 Vertretung einer Professur an der Universität Duisburg.

Schaar, Peter, geb. 1954, Bundesbeauftragter für den Datenschutz. Er leitet die Gruppe der Europäi-

schen Datenbeauftragten nach Art. 29 der EU-Datenschutzrichtlinie.

Seidel, Gerd, vgl. RuP 2/2002, S. 123.

Weiss, Christina, Dr. phil., geb. 1953, Literaturwissenschaftlerin. Von 1991–2001 Kultursenatorin der Freien und Hansestadt Hamburg, von 1993–1999 auch Senatorin für Gleichstellung. Seit 22.10. 2002 Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien. Zahlreiche Berufungen und Jury-Tätigkeiten.

Welding, Steen Olaf, vgl. RuP 4/2003, S. 237.

Redaktion: Hendrik Wassermann (verantwortlich), Dr. Ernst R. Zivier und Dr. Rudolf Wassermann.

Anschrift der Redaktion: Hendrik Wassermann, Hofjägerallee 20, D-13465 Berlin; Tel. (030) 40 10 94 92

Lektorat: Claudia Delfs, BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG GmbH, Axel-Springer-Str. 54 b, D-10117 Berlin; Tel. (030) 84 17 70-13, Fax: (030) 84 17 70-21, E-Mail: delfs@bvw-verlag.de

Verlag und Anzeigenverwaltung: RECHT UND POLITIK erscheint vierteljährlich und kostet im Jahresabonnement 38,- EURO (inkl. MwSt.) zuzügl. Porto und Versandkosten, für Studenten und Referendare (gegen Nachweis) 30,- EURO (inkl. MwSt.) zuzügl. Porto und Versandkosten. Einzelheft 12,- EURO (inkl. MwSt.) zuzügl. Porto und Versandkosten. Kündigung vierteljährlich zum Jahresende.

Bestellungen nehmen entgegen: Der Buchhandel und der Verlag; Zahlungen bitte auf das Konto der Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH, Konto-Nr. 28 875-101 Postbank Berlin (BLZ 100 100 10).

Es gilt die Anzeigen-Preisliste vom 1.1.2002.

Satz: Medienservice Michael Bank, Berlin

Versand: BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG GmbH, Axel-Springer-Str. 54 b, D-10117 Berlin.

Mit der Annahme eines Beitrags zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Aufsätze. Alle Beiträge sind Meinungsäußerungen der Verfasser, sie geben nicht die Auffassung der Redaktion wieder. Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

ISSN 0344-78 71